

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 12

Mittwoch, den 11. Februar.

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Amtlicher Teil.

### Neue Milch- und Butterpreise.

Gemäß der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Stettin über Milchhöchstpreise vom 2. Februar 1920 und der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten über Höchstpreise für Butter vom 4. Februar 1920 werden für den Kreis Belgard folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

|   |           |
|---|-----------|
| für die Stadt Belgard:                    |           |
| Molkereibutter pro Pfund                  | 9.70 Mk., |
| Bauernbutter pro Pfund                    | 9.20 "    |
| Vollmilch pro Liter                       | 1.20 "    |
| Mager- und Buttermilch pro Liter          | 0.60 "    |
| für die Stadt Polzin und das platte Land: |           |
| Molkereibutter pro Pfund                  | 9.70 Mk., |
| Bauernbutter pro Pfund                    | 9.20 "    |
| Vollmilch pro Liter                       | 1.10 "    |
| Mager- und Buttermilch pro Liter          | 0.55 "    |

Die neuen Kleinhandelshöchstpreise treten mit dem 12. Februar 1920 in Kraft. Die bisherigen Höchstpreise für Milch und Butter werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Die bezgl. Verordnungen des Herrn Oberpräsidenten werden in den nächsten Tagen durch die Zeitungen und das Kreisblatt bekannt gegeben.

Belgard, den 10. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Kerzenausgabe!

Vom Kreise sind eine Anzahl Paraffinkerzen Größe 6 beschafft worden, die bei folgenden Kaufleuten lagern:

#### A. Belgard:

Hermann Kreh, Erich Manske, August Buske, Bruno Krüger, Albert Bannak, August Holz, Willi Kunst, Hermann Holtkamp, Arthur Paske, Ernst Lüdtke, und Ernst Reizel.

#### B. Polzin:

Paul Jigen, Otto Maack, Franz Maronde, Karl Henneke, Gustav Rogahn, Franz Jeske, Elise Schwarz und Otto Niemer.

Der Preis für eine Kerze beträgt 80 Pfg. Die Kerzen werden von obigen Verkaufsstellen gegen einen Bezugsschein des Magistrats oder des Gemeinde- oder Gutsvorstehers an die Kreisinsassen verabfolgt. Personen, die Kerzen benötigen, wollen sich daher an ihre Ortsbehörde zwecks Ausstellung eines Bezugsscheines wenden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, bei Ausstellung von Bezugsscheinen auf Kerzen in erster Linie Heimarbeiter, Heimgewerbetreibende, Leute mit kleinen Kindern, sowie alte und franke Leute zu berücksichtigen.

Die Handelsstellen ersuche ich, mir nach Verkauf der Kerzen die Bezugsscheine darüber einzureichen.

Belgard, den 7. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Bekanntmachung

betreffend

### Umsatzsteuer.

Die wesentlichsten Bestimmungen des am 1. Januar d. Js. für das Kalenderjahr 1920 erstmalig in Kraft getretenen

neuen Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919

(Reichsgesetzblatt S. 2157 u. f.)

sind in leicht faßlicher und handlicher Form in

einem kleinen Buche,

Berlag von P. Albrecht, Stolp i. Pom. erschienen, dessen Beschaffung der Kreis Ausschuß übernommen hat, falls Bedarf dazu angemeldet wird.

Aus dem übersichtlich angeordneten Inhalte kann sich jeder Pflichtige leicht über die Bestimmungen des neuen Gesetzes unterrichten.

Bestellungen auf diese nützliche Schrift sind bis zum 20. Februar d. Js. an den Kreis Ausschuß Umsatzsteueramt zu richten.

Der Preis beträgt 2.10 Mark mit Porto, wird sich aber bei zahlreichen Bestellungen wesentlich ermäßigen.

Der Kreis Ausschuß. Umsatzsteueramt.

Dr. Wrendts, Landrat.

### Kreis Ausschußsitzungen.

Im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 1920 werden Kreis Ausschuß-Sitzungen an folgenden Tagen stattfinden: am 23. Februar, 20. März, 13. April und 5. Juni.

Es bleibt vorbehalten, nötigenfalls einzelne Sitzungen zu verlegen oder ausfallen zu lassen.

Belgard, den 4. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Ablieferung von Brotgetreide und Gerste.

Gemäß meiner Verfügung vom 22. Januar 1920 hatten die Ortsvorstände mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, daß das 2. Ablieferungsschreiben über Brotgetreide und Gerste den Ablieferungspflichtigen ausgehändigt ist. Ich ersuche die hiermit rückständigen Ortsvorstände, die Anzeige bestimmt binnen 3 Tagen einzureichen.

Belgard, den 9. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Ablieferung der Kreisabgaben 1919.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Laufe dieses Monats die letzte Rate der Kreis-Kommunalabgaben für das Rechnungsjahr 1919 abzuliefern ist. Im Interesse eines rechtzeitigen Jahresabschlusses ersuche ich um genaue Einhaltung der Ablieferungsfrist.

Die Kreis-Kommunalkasse hat jetzt das Postcheckkonto: Stettin Nr. 416 und ist die Einzahlung der restlichen Kreisabgaben auf dieses Konto erwünscht.

Mit Vordruck verfehene Zahlkarten gibt die Kreis-Kommunalkasse auf Wunsch unentgeltlich ab.

Belgard, den 5. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An den Herrn Landrat des Kreises Belgard.

In Ausführung der Friedensbestimmungen hat die Reichswehr-Brigade 37 Westpreußen räumen müssen, wo sie über ein Jahr den Grenzschutz gegen Osten hielt.

Ihre Aufgabe ist es zunächst, Deutschlands neue Grenze zu sichern, bis das Eintreten geordneter Verhältnisse einen solchen militärischen Schutz unnötig macht.

Die Brigade weiß, daß der Bevölkerung durch die Einquartierung manche Last aufgebürdet wird. Sie wird ihr möglichstes tun, um diese Last auf das Notwendigste zu beschränken.

Sie bittet um freundliches Entgegenkommen aller Teile der Bevölkerung, damit die Zeit des Grenzschutzes an der neuen Grenze für beide Teile eine möglichst ungetrübte werde.

Buchwald (Kreis Neustettin), den 1. Februar 1920.

Reichswehrbrigade 35 (35. Inf.-Div.)  
gez. Unterschrift.

Abdruck erfolgt zur Kenntnis der Ortsvorsteher des Kreises und mit dem Ersuchen, Vorstehend-s auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 5. Februar 1920.

Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

### Erwerbslosenfürsorge.

Die mir vorzulegenden Nachweisungen über die Kosten für die Erwerbslosenfürsorge, nämlich

- a) die Nachweisungen über die Ausgaben für die allgemeine Erwerbslosenfürsorge,
- b) die Nachweisungen der für Wohnortgemeinden im besetzten Gebiet vorschußweise gezahlten Erwerbslosenunterstützungen

sind künftig — erstmalig also die Nachweisungen für Monat Januar 1920 — außer mit dem Feststellungsvermerk noch mit einer amtlichen Bescheinigung nachstehenden Inhalts zu versehen:

„Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß die Beträge unter Innehaltung der durch die Verordnung gegebenen Bestimmungen gezahlt, (Zusatz bei a: und daß insbesondere die nach der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 23. April 1919 zulässigen Höchstsätze nicht überschritten) worden sind.

Ort, Datum.

(Siegel). Unterschrift.“

Die Nachweisungen müssen unbedingt bis zum 5. jeden Monats pünktlich bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Köslin eingehen.

Belgard, den 5. Februar 1920.

Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

### Gendarmeriebezirke.

Die Dienstbezirke der Gendarmeriebeamten im Kreise Belgard habe ich wie folgt neu eingeteilt:

1. Dienstbezirk des b. G.-W. Kost in Belgard.

1. Vorwerk, 2. Standemin, 3. Camissow, 4. Nahtow, 5. Schinz, 6. Lagig, 7. Lenzen mit Wiesenhof, 8. Grüssow, 9. Koffin, 10. Redlin, 11. Alt Lülitz, 12. Neu Lülitz.

2. Dienstbezirk des b. G.-W. Broderdöry in Belgard.

1. Ackerhof, 2. Denzin, 3. Rassin mit Spitze, 4. Jarnefan, 5. Roggow mit Springkrug, 6. Clempin, 7. Siedkow, 8. Darlow.

3. Dienstbezirk des F.-G.-W. Spiedermann in Belgard.

1. Klein Panknin, 2. Groß Panknin, 3. Rassow Bahnhof, 4. Cösternitz (Bahnhof), 5. Jarnefan (Bahnhof).

4. Dienstbezirk des Gend.-Anw. i. D. Mrozek in Bulgryn.

1. Bulgryn mit Neu Bulgryn, 2. Silesen, 3. Pumlow, 4. Buzke, 5. Cösternitz, 6. Pustchow, 7. Buchhorst, 8. Rassow (Bahnhof).

5. Dienstbezirk des b. G.-W. Giese in Neu Budow.

1. Schlennin, 2. Groß Dubberow mit Rosalienhof, 3. Klein Dubberow, 4. Rottow, 5. Tiekow, 6. Klein-Boldow mit Gifoll.

6. Dienstbezirk des b. G.-W. Grigoff in Burzlass.

1. Burzlass, 2. Mandelag mit Kiefheide, 3. Boissin, 4. Nistow, 5. Heinrichshain (Försterei), 6. Riedow, 7. Klein Eröffin.

7. Dienstbezirk des b. G.-W. Keller in Gr. Tychow.

1. Gr. Tychow mit Wamitz und Johannesberg, 2. Warnin, 3. Gr. Boldekow, 4. Schmenzin mit Hopfenberg und Wilhelmshöhe, 5. Dimkühlen mit Freienstein, 6. Rowall, 7. Jarnefan, 8. Drenow.

8. Dienstbezirk des b. G.-W. Noos in Polzin.

1. Jagertow mit Neu Jagertow, 2. Collag mit Waldhof, 3. Neu Collag mit Nemrin, 4. Klein Poplow, 5. Groß Poplow ohne Räubersberg, 6. Bruken, 7. Hagenhorst, 8. Buslar mit Neu Buslar.

9. Dienstbezirk des Gend.-Anw. i. D. Strelow in Damen.

1. Damen mit Sand, 2. Döbel, 3. Nuttrin mit Petersdorf, 4. Jadtlow mit Augustenhof, 5. Rauden, 6. Biehow mit Neuhof und Louisenhof ohne Heinrichshain, 7. Wuzow mit Dieck.

10. Dienstbezirk des b. G.-W. Podschun in Polzin (Louisenbad).

1. Alt Hütten, 2. Bramstädt, 3. Klockow, 4. Gauerow, 5. Cabelsberg, 6. Räubersberg.

11. Dienstbezirk des F.-G.-W. Kolesch in Polzin.

1. Alt Sanskow, 2. Neu Sanskow, 3. Vorbruch, 4. Hohenwardin, 5. Brosland, 6. Gr. Wardin, 7. Demberg mit Kl. Hammerbach, 8. Neu Luzig, 9. Hammerbach.

12. Dienstbezirk des b. G.-W. Grustuhn in Volkow.

1. Volkow mit Struzmin, 2. Lasbeck, 3. Lanow, 4. Wusterbart, 5. Quisbernow, 6. Luzig ohne Neuluzig, 7. Wold. Tychow, 8. Bergen mit Grünhof, 9. Ballenberg.

13. Dienstbezirk des F.-G.-W. Fischer in Reinfeld.

1. Reinfeld mit Alt- und Neu Nitzerow, 2. Ziegenoff mit Kienhof, 3. Seligsfelde, 4. Zuchen, 5. Redel mit Schenkengut, 6. Alt Schlage, 7. Damerow mit Köglin, 8. Langen mit Eichhof.

14. Dienstbezirk des Gend.-Anw. i. D. Stuhrberg in Groß Ramin.

1. Groß Ramin, 2. Klein-Ramin, 3. Zwirnis, 4. Rezin, 5. Granzin, 6. Passentin, 7. Heyde, 8. Jeseritz, 9. Arnhausen, 10. Köhlshof, 11. Battin mit Karlsruhe, 12. Glözin, 13. Ganzkow.

15. Dienstbezirk d. F.-G.-W. Hohensec in Podewils.

1. Podewils, 2. Neuhof, 3. Zietlow mit Krummenkrug, 4. Rarfin, 5. Sager, 6. Gr. Reichow, 7. Kl. Reichow, 8. Crampe.

Die Ortsvorstände wollen die vorstehende Einteilung sofort in ihren Bezirken bekannt geben.

Belgard, den 9. Februar 1920.

Der Landrat. Der U.-N. Borgmann.

### Vertretung.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Arnhausen Rittergutsbesitzer Nicolai in Passentin ist vom 10. d. Mts. ab auf längere Zeit aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer Prezell in Arnhausen vertreten.

Belgard, den 9. Februar 1920.

Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem bei einem plötzlich verendeten Zuchochsen des Rittergutes Podewils der Ausbruch des Milzbrandes festgestellt worden ist, ordne ich gemäß § 11 Abs. 2 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und gemäß § 94 ff. der biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. Juli 1911 die sofortige Absonderung der milzbrandkranken und der Seuche verdächtigen Tiere an:

Nach § 19 Abs. 4 des Biehseuchengesetzes ist der Besitzer eines der Absonderung unterworfenen Tieres verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung die ihm bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt.

Der Milzbrand ist auf Menschen übertragbar und ein unvorsichtiges Umgehen mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren und die Benutzung ihrer Erzeugnisse ist gefährlich.

Für milzbrandkranken oder der Seuche verdächtige Tiere sind tunlichst eigene Wärter zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre sowie besondere Stallgerätschaften zu verwenden.

Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung solcher Tiere nicht verwendet werden.

Deutsch oder nicht deutsch?  
Die Grenzmarken in Gefahr!  
Gib Deine

# Grenz-Spende

für die Volksabstimmungen  
auf Postcheckkonto Berlin 73776  
oder auf Deine Bank!  
Deutscher Schutzbund, Berlin NW 52

Räumlichkeiten, in denen sich die milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von der Polizeibehörde oder deren Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung, Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Die Räumlichkeiten dürfen von Personen mit bloßen Füßen nicht betreten werden.

Personen, die mit blutigen Ausscheidungen milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere in Berührung gekommen sind, haben möglichst sofort die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, beschmutzte Kleidungsstücke und beschmutztes Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren. Die Desinfektion hat durch Abwaschen mit Formaldehydlösung oder Sublimatwasser zu erfolgen. Das Schuhzeug ist wiederholt und sorgfältig mit Lappen abzureiben, die mit einer der genannten Lösungen getränkt sind. Kleidungsstücke, die nur wenig beschmutzt sind, können in der Weise desinfiziert werden, daß sie mit einer der genannten Lösungen befeuchtet oder feucht gebürstet werden.

Tiere, die an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Als Schlachtung gilt jede mit Blutentziehung verbundene Tötung eines Tieres, auch ohne darauffolgende Zerlegung.

Heilversuche an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden. Die Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren ist nur Tierärzten gestattet und darf erst nach der Absonderung der Tiere stattfinden.

Milch, Haare, Wolle milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

Die Kadaver und Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Eine Öffnung der Kadaver darf ohne ortspolizeiliche Erlaubnis nur von Tierärzten oder unter deren Leitung vorgenommen werden. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver oder Kadaverteile dicht zu bedecken und tunlichst unter sicherem Verschluss so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch Tiere oder Menschen und eine anderweitige Verschleppung der Krankheitskeime nach Möglichkeit vermieden wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1, 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis 3000 Mark bestraft.

Belgard, den 9. Februar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Rat. Borgmann.

#### Bekanntmachung.

An Stelle des als Mitglied der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung ausgeschiedenen Abgeordneten Winnig ist vom Wahlvorschlag Rürsten der nächste Bewerber, Richard Parsch, Gewerkschaftsbeamter in Köslin berufen.

Stettin, den 31. Januar 1920.

Der Wahlkommissar

Hoffmann, Geheimer Ober-Postrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. Februar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Rat. Borgmann.

#### Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie.

Der Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Polzin liegt bei dem Postamt in Polzin von heute an 4 Wochen öffentlich aus.

Ober-Postdirektion Köslin.

Der Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Belgard liegt bei dem Postamt in Belgard (Pers.) von heute an 4 Wochen öffentlich aus.

Ober-Postdirektion Köslin.

#### Verordnung

nur für die Provinz Pommern.

Die Landwirtschaft hat die schwere, aber auch sehr lohnende Aufgabe, die Ernährung des deutschen Volkes zu stellen.

Alle Gutgesinnten haben deshalb das dringende Verlangen, die Grundlagen des landwirtschaftlichen Betriebes gesund, stark und widerstandsfähig zu machen.

Zur Erreichung dieses Zieles sind Verhandlungen zur Beseitigung einiger Unstimmigkeiten und zur Festlegung neuer Vereinbarungen im Gange. Diese besten Willens und mit gutem Entgegenkommen zu Ende zu führen, ist vaterländische Pflicht.

Als Inhaber der vollziehenden Gewalt für den Bereich des Gruppenkommandos 3 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Zivilkommissar:

1) Die Landwirtschaft ist als lebenswichtiger Betrieb im Sinne des § 6 der Verordnungen des Reichspräsidenten über den Ausnahmezustand anzusehen.

2) Eine Kündigung von Landarbeitern ist nur zulässig auf Grund des § 16 der vorläufigen Landarbeiterverordnung.

3) Die bereits ausgesprochenen Kündigungen, die nach Angabe einer der beiden Parteien politische Ursachen haben könnten, z. B. Zugehörigkeit zu Arbeiterorganisationen und Betätigung als Arbeitervertrauensmann, sind von den Schlichtungsausschüssen bzw. Schlichtungsstellen nachzuprüfen, und haben erst Gültigkeit, wenn sie von diesen als berechtigt anerkannt sind. Kündigungen, die im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen oder erfolgten, dürfen nicht zum Gegenstand eines Schiedspruches gemacht werden. Schlichtungsstellen sind in allen Kreisen, in denen sie noch nicht bestehen, einzurichten. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

4) Es ist mit allen Mitteln darauf hin zu arbeiten, daß die landwirtschaftliche Produktion gehoben wird. Von den Arbeitern erwarte ich, daß sie mit Unterlassung jeder Kampfmaßnahme wirtschaftliche Forderungen nur durch die dazu berufene Organisationen geltend machen, und daß sie mit ganzer Kraft und gutem Willen die Ernährung des Volkes sicher stellen helfen.

Stettin, den 4. Februar 1920.

Wehrkreiskommando 2.

Der Befehlshaber.

gez. Unterschrift.

Generalleutnant.

Die Besitzer Preussischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschreiben der Zinscheine und das Erneuern der Zinscheinbogen. Die Zinsen werden von den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugefandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreisstellen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umwandlung des Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche Kreisstellen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden das unverbrüchliche Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalvertrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen königlichen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staatsschuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt

der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staats-Schuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

### Nichtamtlicher Teil.

— **Erhöhung der Preise für Milch und Butter.** Wie bereits in einer früheren Notiz bemerkt worden war, stehen die Preise für Milch- und Molkereiprodukte in keinem Verhältnis mehr zu den außerordentlich gestiegenen Preisen für Futtermittel aller Art. Es droht daher in vielen Bezirken des Reiches der Zusammenbruch der Milchwirtschaft, eine Gefahr, die für die Säuglinge und Kranken besonders in den Großstädten und Industriegebieten schwere Folgen haben mußte. Die Gefahr eines erheblichen Rückganges der Milchproduktion bedroht zwar auch Stettin, ist aber insbesondere für die Reichshauptstadt Berlin zur Lebensfrage geworden. Da Berlin erhebliche Mengen Milch aus den Bezirken Pommerns erhält, aus denen auch Stettin beliefert wird, haben die Zentralstellen zur Aufrechterhaltung der Milchversorgung Berlins einer erheblichen Erhöhung des Erzeugerpreises für Vollmilch zugestimmt. Dieser wird für ganz Pommern auf etwa 90 Pfennig für das Liter festgesetzt werden. Dazu treten Zuschläge, die nach Verbrauchsorten gestaffelt sind, ferner eine Gebühr für molkereimäßige Behandlung, ein Betrag für Transportvergütung, Umsatzsteuer usw. und eine Kleinhandelsgewinnschance von etwa 30 Pf. für das Liter. Für Berlin wird das einen Kleinhandelspreis von 2 Mark für das Liter Vollmilch ergeben. Stettin mußte die Milchpreiserhöhung mitmachen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, daß die Milch nach Berlin abwandere und die Versorgung der hiesigen Säuglinge und Kranken in Frage gestellt werde. Erfreulicherweise wird aber der Kleinhandelspreis in Stettin nicht auf mehr als 1,60 Mark für das Liter Vollmilch erhöht zu werden brauchen. Entsprechend dieser Erhöhung der Milchpreise wird auch der Preis für Butter eine Steigerung erfahren. Es wird mit einem Erzeugerpreis von etwa 9,20 Mark und einem Kleinhandelspreis von etwa 10,50 Mark gerechnet werden. Dadurch wird auch das Milchverhältnis, das bisher zwischen Margarine- und Butterpreise bestand und für ein weniger wertiges Produkt höhere Preise vorsah als für ein hochwertiges der gleichen Gattung, endlich beseitigt werden.

### Insertate.

## Neue Säcke

prima starke 2 u. 1 1/2 Btr. Flach-  
Fute-, Hanfleinen- u. Fute-  
Erbsen-Säcke, sowie etw. gebr. Pro-  
viantamts-, Mehl-, Hafer-, Ge-  
treide- u. Kartoffel-Säcke aus  
Friedenszeiten verkaufen jedes  
Quantum billigst, Musterfäcke  
10 Stk. 120 Mt., 20 Stk. 200  
Mt. per Nachnahme. Nicht ge-  
fallende Musterfäcke werden um-  
getauscht.

**Koltermann, Vertrieb landw.**  
Bedarfsartikel,  
Berlin-Lichtenberg,  
Deutschemeisterstraße 1.

Achtung! Achtung!

## Radfahrer

Fahrradreifen zu Fabrikpreisen  
Laufräder 60 Mt. das Stück  
extra starke 65 " " "  
Gebirgsdecken 75 " " "  
Luftschläuche 25—35 Mt. d. Stk.  
alles aus Naturgummi.

Versendet gegen Nachnahme.

**Fahrradhaus Zentrum,**  
Berlin C. 54, Riniensstr. 19.

**Kaufe gegen Kasse**  
Lokomobilen,  
Dampfkeffel,  
Feldbahngleis,  
Eisenfässer.  
**Arthur Doewenstein,**  
Berlin W. 30,  
Mozstraße 69.

## Heu u. Stroh

kaufen ab allen Stationen un-  
stellen Pressen sowie Draht  
gratis.

**Notholz & Berliner,**  
Berlin NW. 87, Solingerstr. 9,  
Telefon Moabit 422.

## Zucker

u. Syrup ist nach mein. amtl.  
begutachtet. Verf. f. jedermann  
herstellb. R. techn. Schwierigk.  
Rohstoff in jed. Haush. vorh.  
Näh. gegen 60 Pfg.

**Stulshaus, Magdeburg 57.**

## Grich Pfeil

Forstamtalt  
Rathenow.  
Kontrollfirma des deutschen Forst-  
wirtschaftsrates. Beste Bezugs-  
quelle für sämtliche

Forstpflanzen u. Forstfamen  
Obst- und Alleebäume, Bier-  
kräuter sowie Koniferen.

## Kiefernzapfen,

frisch gepflückt, sowie Banks-  
kiefern, Fichten-, See- und  
Beratiefernzapfen kaufe zu den  
höchsten Preisen in Stückgutposten  
und Wagenlad. u. werden Auf-  
äufer an allen Orten gesucht.

## Kainit

ständig am Lager

H. Freundlich.

## Reinen Rauchtobak,

lose, sowie in Paketen  
empfiehlt **Emil Vatt.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard